

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Definitionen

1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen, sofern der Zusammenhang nicht etwas Anderes erfordert.

„**Vereinbarung**“ ist der Kaufvertrag für Support Service-Leistungen, einschließlich der Anhänge und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Miraclon.

„**Geltendes Recht**“ sind die Gesetze der Länder oder Gebiete in ihrer jeweils gültigen Fassung, die für die in dem Kaufvertrag und den Anhängen aufgeführten Support Service Leistungen gelten.

„**Zertifizierter Wartungstechniker**“ und „**zertifizierter Bediener**“ sind Personen, die von Miraclon dahingehend zertifiziert sind, dass sie alle relevanten Zertifizierungsschulungen erfolgreich abgeschlossen haben.

„**Vertrauliche Informationen**“ sind alle als vertraulich gekennzeichneten Informationen, sowie Informationen, die aufgrund ihrer Natur eindeutig vertraulich zu behandeln sind, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, Zeichnungen, Designs oder Handbücher bezüglich der Produkte, alle Informationen, die sich auf Dienstleistungen von Miraclon oder des Kunden beziehen, Operationen, Preise, Pläne, Information über Services, Designrechte, Geschäftsgeheimnisse, Marktchancen, Geschäftsangelegenheiten bzw. Geschäftsangelegenheiten der Kunden von Miraclon oder der Kunden des Kunden, die der empfangenen Partei, sowohl direkt als auch indirekt, durch die offenlegende Partei offengelegt werden (ob schriftlich, mündlich oder in jedweder anderen Art und Weise, einschließlich durch Beobachtung bei Betriebsbesuchen).

„**Verbrauchsmaterialien**“ sind Medien (einschließlich Folien, Papier, Platten, Textilien, digitale Medien, Transfermedien, Proofing-Medien und andere bebilderbare Substrate), Chemikalien, Filter und Glühlampen, die bei normaler Gerätebenutzung verbraucht werden.

„**Kundenseitig austauschbare Einheiten**“ oder „**CRU (Customer Replaceable Units)**“ sind Gerätekomponenten, die vom Kunden nach Vorgabe von Miraclon ohne Vor-Ort-Beratung durch Miraclon ausgetauscht werden können. Eine Liste der CRU kann auf Anfrage von Miraclon bereitgestellt werden.

„**Offenlegende Partei**“ ist die Partei, die vertrauliche Informationen offenlegt.

„**Geräte**“ sind die Hardware-Komponenten, die der Kunde erwirbt und die im Anhang „Geräte, Software und Professional Services“ gekennzeichnet sind, sowie die Hardware nach dem Supportplan, wobei der Kunde, wie in der Vereinbarung genannt, Support Services erhält.

„**Vor Ort austauschbare Einheiten**“ oder **FRU (Field Replaceable Units)** sind Gerätekomponenten, die durch Miraclon bei dem Kunden ausgetauscht werden.

„**Anfängliche Support-Laufzeit**“ hat die nachfolgend in Abschnitt 10.1 angegebene Bedeutung.

„**Voneinander abhängige Geräte**“ sind (i) Hardware und Software, die sich innerhalb derselben Workflow-Konfiguration wie ein anderes Gerät an diesem Standort befinden oder (ii) Software, die sich auf einer von Miraclon gelieferten Hardware befindet oder (iii) oder Workflow oder Software, die mit von Miraclon gelieferter Hardware verbunden sind.

„**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Miraclon.

„**Teile**“ sind die Ersatzteile, die in den Geräten verwendet werden und die keine Verbrauchsmaterialien sind.

„**Partei**“ meint Miraclon oder den Kunden und „**Parteien**“ Miraclon und den Kunden.

„**Person**“ ist (i) jede juristische Person, Gesellschaft, Partnerschaft, Joint Venture, Aktiengesellschaft, Vereinigung, Vermögensverwaltung, Liegenschaft, nicht rechtsfähige Organisation oder Geschäftseinheit, (ii) jede Regierung oder Behörde, Abteilung oder Unterabteilung derselben oder (iii) jede natürliche Person.

„**Produkte**“ sind Geräte, Software und Teile.

„**Empfangende Partei**“ ist diejenige Partei, die vertrauliche Daten empfängt.

„**Anhang**“ ist ein Anhang zum Kaufvertrag und umfasst alle Beilagen zu dem jeweiligen Anhang.

„**Servicegebühr**“ ist die Gebühr, die der Kunde regelmäßig für Support Services an Miraclon leisten muss, wie im Kaufvertrag und im „Anhang – Service Support Leistungen“ beschrieben

„**Services**“ sind Support Services, Schulungen, Unterstützung bei der Inbetriebnahme und Professional Services.

„**Standort**“ ist der Kundenstandort, an dem Miraclon die Geräte und/oder Software installieren wird oder, wenn sie nicht von Miraclon installiert werden, der Ort an den Miraclon die Geräte und/oder Software liefert.

„**Software**“ ist (a) im Gerät enthaltene Software, (b) Drittsoftware, die in von Miraclon gelieferter Software oder im Gerät eingebettet ist, c) jede im „Anhang – Geräte, Software und Professionelle Services“ gekennzeichnete Software (d) alle Softwareänderungen, die dem Kunden von Miraclon nach eigenem Ermessen bereitgestellt werden sowie (e) alle Benutzermaterialien und andere Unterlagen in digitaler Form.

„**Software-Supportlizenz**“ ist eine Lizenz zum Herunterladen oder Installieren einer Software-Aktualisierung oder eines Software-Upgrades. Daneben sind in der Software-Supportlizenz die

Leistungsansprüche für jede spezifische Art von Software-Supportlizenz erläutert.

„**Software-Update**“ ist eine Software-Version in Maschinencodeform oder Firmware, die kleinere Korrekturen, Verbesserungen und Veränderungen für die Software oder das Gerät liefert.

„**Software-Upgrade**“ ist eine Software-Version in Maschinencodeform oder Firmware, mit der die Software oder das Gerät zusätzliche neue Funktionen erhält und die Eigenschaften erweitert werden.

„**Softwaremedien**“ sind Datenträger, auf denen die Software zur Verfügung gestellt wird.

„**Supportplan**“ ist die Beschreibung des Umfangs der vom Kunden erworbenen Serviceleistungsansprüche, die im „Anhang – Service Support Leistungen“ näher ausgeführt werden.

„**Support Services**“ sind Wartungs- und Supportleistungen für Geräte und Software, die in „Anhang – Service Support Leistungen“ näher beschrieben werden.

„**Schulung**“ ist eine von Miraclon in einer Schulungseinrichtung oder vor Ort im Betrieb durchgeführte Schulung zur Verwendung und Bedienung der Geräte und der Software. Der Preis für die Schulung ist im Geräte- und/oder Softwarepreis enthalten, sofern nicht anders angegeben.

„**Support-Anfangsdatum**“ ist das Anfangsdatum für die Bereitstellung von Support Services durch Miraclon, wie im „Anhang – Service Support Leistungen“ beschrieben.

„**Software-Supportlizenz**“ ist eine Lizenz zum Herunterladen oder Installieren einer Software-Aktualisierung oder eines Software-Upgrades. Daneben sind in der Software-Supportlizenz die Leistungsansprüche für jede spezifische Art von Software-Supportlizenz erläutert.

„**MwSt.**“ ist die nach geltendem Recht fällige Mehrwertsteuer und alle anderen geltenden Steuern und Steuerabgaben oder ähnliche Gebühren, die in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht zum Zeitpunkt der steuerpflichtigen Lieferung zu entrichten sind.

1.2 Die Überschriften in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen nur der besseren Übersicht und sind für die Auslegung der Inhalte nicht relevant.

1.3 Wörter, die (i) die Singularform ausdrücken, schließen die Bedeutung der Pluralform ein, die (ii) die Bezeichnung eines Geschlechts ausdrücken, umfassen alle Geschlechter; und in jedem Fall auch umgekehrt.

1.4 Ein Bezug auf die Schriftform oder „schriftlich“ umfasst Telefax und E-Mail.

1.5 Im Falle eines Widerspruchs behalten der Kaufvertrag, die Anhänge und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit in dieser Reihenfolge.

2 Vereinbarung

2.1 Miraclon stellt den Support Service in Übereinstimmung mit dem Support Plan und der Software Support Lizenz, die gemäß dem Kaufvertrag und dessen Anhängen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Kunden erworben wurden.

2.2 Bestellungen müssen von Miraclon akzeptiert werden und sich ausdrücklich auf den Kaufvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen. Für Bestellungen von Verbrauchsmaterialien können Mindestbestellwerte und -mengen gelten (nähere Informationen hierzu sind auf Nachfrage erhältlich).

2.3 Der Kaufvertrag mit den Anhängen und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil der Vereinbarung zwischen Miraclon und dem Kunden.

2.4 Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche von Miraclon bereitgestellten Sicherheitsinformationen an die Angestellten des Kunden, Vertragspartner und Bevollmächtigte oder Produktbenutzer weitergeleitet werden. Der Kunde darf keine an den Produkten aufgebrachten Sicherheitsinformationen verändern, überkleben oder entfernen.

2.5 Der Kunde erklärt, die Produkte und/oder Service Leistungen als professioneller Endbenutzer zu erwerben.

3 Änderung des Supportvertrags

3.1 Erweiterung. Falls der Kunde über Geräte und Software verfügt, die unter einem Supportvertrag oder einer Software-Supportlizenz stehen und der Kunde zusätzliche Geräte und Software erwirbt, werden diese Geräte und Software gegen eine zusätzliche Gebühr automatisch in diesem Supportvertrag oder in der Software-Supportlizenz am Ende des geltenden Gewährleistungszeitraums aufgenommen, sofern der Kunde Miraclon nicht innerhalb von mindestens 30 Tagen vor Ablauf der Gewährleistung über das Gegenteil in Kenntnis setzt. In solchen Fällen gilt das Ende der Gewährleistung als Anfangsdatum des Supports.

3.2 Neuer Supportvertrag oder neue Software-Supportlizenz. Falls der Kunde über Geräte und Software verfügt, die aktuell nicht unter einem Supportvertrag oder einer Software-Supportlizenz stehen und nicht mehr von der Gewährleistung abgedeckt sind, oder der Kunde gebrauchte Geräte und Software von einer Drittpartei erwirbt, und der Kunde **einen** Supportvertrag oder eine Software-Supportlizenz für diese Geräte und Software erwerben möchte, ist der Kunde dazu gemäß Abschnitt 3.1 nach Prüfung und Annahme von Miraclon berechtigt. Der Kunde muss auf eigene Kosten die von Miraclon geforderten Abhilfe schaffenden Maßnahmen ergreifen, u.a. Zahlungen für Remanufacturing-, Zertifizierungs- und Lizenzgebühren bei von einer Drittpartei erworbenen Geräten oder Software, die fällig werden, bevor diese Geräte und Software in einen Supportplan oder eine Software-Supportlizenz aufgenommen wurden.

3.3 Reduzierung. (i) Falls der Kunde Geräte und Software durch schriftliche Mitteilung an Miraclon aus einem Supportplan oder einer Software-Supportlizenz nach der Anfangsphase des Supports streichen möchte, wird die Streichung 90 Tage nach dem Ende des Monats der Mitteilung wirksam und die Supportgebühr wird entsprechend angepasst. Falls die Software unter einer Software-Supportlizenz steht, werden keine Rückerstattungen oder Gutschriften für im Voraus gezahlte Gebühren gewährt. Ungeachtet der vorstehenden Punkte gilt, dass der Kunde, falls er einen im Voraus zu zahlenden Supportplan oder eine Software-Supportlizenz mithilfe einer Finanzierungsgesellschaft finanziert hat, die Bestätigung der Finanzierungsgesellschaft benötigt, bevor er die Streichung veranlassen kann. (ii) Miraclon kann Geräte und Software aus einem Supportplan oder einer Software-Supportlizenz durch schriftliche Mitteilung an den Kunden streichen; in diesem Fall wird die Streichung neunzig (90) Tage nach Absendung der Mitteilung zum Ende eines Monats wirksam und die Supportgebühr entsprechend angepasst.

3.4 Kündigung. Wenn der Kunde einen Supportplan kündigt und diesen mehr als 30 Tage nach der Kündigung wieder aktivieren möchte, muss durch Miraclon auf Kosten des Kunden eine vollständige Systemintegritätsprüfung durchgeführt werden. Jegliche Empfehlungen aufgrund dieser Prüfung müssen vor der erneuten Aktivierung des Supportplans durch den Kunden implementiert werden.

4 Support Services - Mitwirkungspflichten

4.1 Wartungsservices. Dem Kunden obliegen die folgenden, auf eigene Kosten durchzuführenden Pflichten: (i) Durchführung von sämtlichen regelmäßigen Wartungsverfahren und Wartung des Standorts, wie jeweils von Miraclon und im jeweiligen Gesetz definiert; (ii) umgehende Installation und Wartung aller Softwareaktualisierungen und Beschaffung von zusätzlichen Geräten oder Software, die durch die Installation und Wartung erforderlich werden könnten; (iii) Bereitstellung von Zugang zu den Produkten während der normalen Geschäftszeiten; (iv) Hilfeleistung sowie Bereitstellung von Informationen, Services, Verbrauchsmaterialien und Einrichtungen, die Miraclon zur Durchführung der Support Services möglicherweise anfordert; und (v) auf Anfrage umgehende Rücksendung aller Ersatzteile an Miraclon.

4.2 Risiko. Der Kunde haftet nach der Lieferung für die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der an ihn gelieferten Teile zur Durchführung der Reparatur der Ausrüstung seitens Miraclon.

4.3 Der Kunde hat Miraclon zu ermöglichen, Reparaturen an zu ihm gelieferten Teilen auszuführen.

4.4 Teilerücksendung. Für die Rücksendung bestimmte Teile werden durch Miraclon verpackt und Miraclon sorgt für die Abholung dieser Teile. Wenn der Kunde nicht gestattet, dass diese Teile innerhalb von 10 Geschäftstagen abgeholt werden, wird Miraclon diese gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen berechnen.

5 Einschränkungen des Supports

5.1 Voneinander abhängige Geräte. Alle voneinander abhängigen Geräte haben dieselben Zeiten für telefonischen Support.

5.2 Mitarbeiter des Kunden. Mitarbeiter oder Subunternehmer des Kunden dürfen Wartungs- oder Supportleistungen für die Geräte und/oder die Software, die von Miraclon betreut werden nur vornehmen, sofern sie (i) zertifizierter Wartungstechniker oder zertifizierter Bediener sind oder (ii) von Miraclon entsprechend instruiert wurden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Laserkomponenten des Geräts. Miraclon ist nicht dazu verpflichtet, eine Schulung für diese Komponente anzubieten.

5.3 Unsachgemäße Nutzung der Produkte; Umgebungsbedingungen. Der Kunde ist verantwortlich für Probleme im Zusammenhang mit (i) unsachgemäßer Nutzung der Geräte und/oder Software, (ii) der Konfiguration des Standorts, einschließlich des Kundennetzwerks, (iii) Umgebungsbedingungen oder (iv) dem Betrieb oder der Nutzung der Geräte in einer Weise, die vorzeitigen Verschleiß oder Defekt von Komponenten verursacht hat, die über die normalen Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen des Geräts hinausgehen.

5.4 Unsachgemäße Nutzung von Verbrauchsmaterialien. Der Kunde ist verantwortlich für die Lösung von Problemen, die auf die Bedienung oder Nutzung von Geräten mit Verbrauchsmaterialien zurückzuführen sind, die nicht von Miraclon für die Nutzung mit diesen Geräten vorgesehen sind. Dies gilt auch für Verbrauchsmaterialien, zu deren Betrieb oder zur Nutzung die Geräte nicht ausgelegt sind (z. B. hinsichtlich Plattenart und -größe).

5.5 Softwareupdates und -upgrades. Der Kunde ist für Hardwareupgrades verantwortlich, die im Rahmen der Softwareupdates und -upgrades notwendig werden.

5.6 Standortwechsel des Geräts. Alle Geräte, die unter einem Supportvertrag oder einer Software-Supportlizenz stehen und an einen anderen Ort des Kundenstandorts oder an einen anderen Kundenstandort verlagert werden, sind für Support Services unter dem Supportvertrag oder der Software-Supportlizenz qualifiziert, wenn (i) der Kunde Miraclon im Vorfeld schriftlich über den beabsichtigten Standortwechsel des Geräts in Kenntnis setzt und (ii) Miraclon die Möglichkeit gewährt wird, das Gerät beim Deinstallieren, Verpacken, Auspacken und erneuten Installieren zu beaufsichtigen und zu prüfen, um sicherzustellen, dass sich das Gerät nach dem Standortwechsel in einem ordnungsgemäßen Betriebszustand befindet. Der Kunde ist für den Standortwechsel und die damit verbundenen Kosten

verantwortlich.

6 Preise; Zahlungen

6.1 Preis. Der Kunde zahlt den in den Anhängen des Kaufvertrags festgelegten Preis für die Produkte und Service-Leistungen.

6.2 Servicegebühr. Die vom Kunden zu zahlende Servicegebühr ist in den Anhängen des Kaufvertrags festgelegt und vom Kunden im vollen Umfang und vor Erbringung der Services zu entrichten.

6.3 Preisänderungen. Die Preise der Support Services können geändert werden, wenn Geräte und Software gemäß Abschnitt 3 gestrichen oder ergänzt wurden. Falls nicht anderweitig in der Vereinbarung festgelegt, behält Miraclon sich zusätzlich das Recht vor, Preise während der Vertragsdauer jederzeit neu festzulegen. Sollte sich infolge dieser Preisänderungen eine Erhöhung für den Kunden ergeben, informiert Miraclon den Kunden mindestens 30 Tage vor Umsetzung der Änderung darüber. In jedem Fall werden Preisänderungen nicht über jährlich 5 % des aktuellen Preises hinausgehen.

6.4 Zusätzliche Kostenpositionen. Miraclon behält sich das Recht vor, dem Kunden im Rahmen eines Supportvertrags oder einer Software-Supportlizenz zusätzliche Kostenpositionen wie folgt in Rechnung zu stellen:

(i) Geräte und Software. Alle Miraclon entstandenen Kosten, die sich (a) aus kundenseitigen Änderungen an der Konfiguration der Geräte oder Software oder (b) aus der Verschiebung der Lieferzeit oder des Installationszeitpunkts von Geräten oder Software ergeben;

(ii) Support Services. Alle Kosten, insbesondere Stundensätze, Teile, Gebietszuschläge (falls zutreffend) und notwendige Auslagen (Reise, Unterbringung, Verpflegung und zugehörige Auslagen einschließlich Kosten für Telekommunikation), die Miraclon bei der Erbringung von Support Services aufgrund folgender Umstände entstanden sind: a) Die Geräte und Software wurden von jemand anderem als Miraclon selbst, einem zertifizierten Wartungstechniker oder zertifizierten Bediener repariert, verändert, um Funktionen erweitert oder gewartet oder umgestaltet; (b) das Gerät wird durch eine andere Partei als Miraclon oder dessen Vertreter beschädigt oder wird durch Missbrauch, Standortwechsel, Transport, Klimabedingungen, Feuchtigkeit, elektrostatische Entladung, externe elektrische Felder oder äußere Umstände einschließlich Unfall, Stromausfall oder Überspannung, Naturkatastrophe, Brand, Überschwemmung, Wasser, Wind und Blitzschlag beschädigt oder geht hierdurch verloren; (c) der Kunde bedient das Gerät mit (1) Hardware oder Software, deren Nutzung nicht von Miraclon genehmigt oder lizenziert worden ist; (2) einer Softwareversion, die älter als das zuletzt herausgegebene Software-Upgrade ist oder das neueste Software-Update nicht enthält, oder mit (3) Verbrauchsmaterialien, deren Nutzung mit diesem Gerät nicht von Miraclon genehmigt (qualifiziert) worden ist; (d) Support Services werden außerhalb der im Supportvertrag oder in der Software-Supportlizenz angegebenen und von diesem abgedeckten Zeiten erbracht; (e) Support Services werden bei Notfällen am Wochenende telefonisch erbracht; (f) der Kunde stellt keinen geeigneten Internetzugang zur Verfügung; (g) Miraclon installiert auf Kundenanfrage selbst-installierbare Geräte; oder (h) ausgetauschte Teile werden nicht, wie von Miraclon gefordert, zurückgesendet.

6.5 Zahlungen sind in Übereinstimmung mit den in den Anhängen zum Kaufvertrag genannten Zahlungsbedingungen, oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Die Zahlung darf nicht in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgen. Soweit nicht anderweitig mit Miraclon vereinbart, sollen die Zahlung per Banküberweisungen auf elektronischem Weg abgewickelt werden.

6.6 Bis ein Gutschriftenkonto erstellt wird, sind alle Bestellungen von neuen Kunden bei Auftragserteilung zahlbar, sofern nicht anderweitig vereinbart. Jeder Kreditrahmen wird unter der Bedingung gewährt, dass Miraclon die Zahlung innerhalb der auf der von Miraclon auf der Rechnung festgelegten Zahlungsfrist erhält. Sollte die Zahlung nicht zum Fälligkeitsdatum bzw. vorher eingetroffen sein, kann Miraclon den Kreditrahmen zurückziehen und sämtliche noch ausstehenden Zahlungen werden umgehend fällig und zahlbar.

6.7 Soweit in der Vereinbarung nicht eindeutig anders festgelegt, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in den Preisen nicht mit eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6.8 Im Rahmen der Vereinbarung ist die pünktliche Zahlung der fälligen Beträge durch den Kunden an Miraclon für die Vertragserfüllung wesentlich. Miraclon kann jedwede Zahlung von Beträgen, die keiner bestimmten Rechnung zugeordnet sind, jedweder ausstehenden Rechnung zuordnen.

6.9 Alle Preisnachlässe oder andere, an den Kunden zu zahlende Beträge, werden durch Gutschriften oder Überweisung beglichen.

6.10 Falls der Kunde nicht innerhalb der vertraglich festgelegten Frist den von ihm zu zahlenden Betrag begleicht, befindet er sich in Verzug. Miraclon hat dann, ohne dass es einer weiteren Mahnung mit Fristsetzung bedarf, das Recht, die Liefervereinbarung zu kündigen, Lieferungen zu verschieben und vom Zeitpunkt des Fälligkeitsdatums bis zum Zahlungsdatum Zinsen zu einem Satz von monatlich 1,5 % über den gesamten überfälligen Rechnungsbetrag in Rechnung zu stellen. Zudem sind alle anderen ausstehenden Beträge, die der Kunde Miraclon schuldet, sofort fällig und zu begleichen

7 Gewährleistung

Miraclon verpflichtet sich, Dienstleistungen auf fachmännische und professionelle Art und Weise in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Industriestandards und Miraclons aktuellen Richtlinien und Verfahren zu erbringen. Miraclon gewährleistet für die unten genannten Zeiträume („Gewährleistungszeit“) Folgendes:

7.1 Geräte- und Teile. Geräte und Teile sind bei normaler Abnutzung und empfohlener Wartung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern und zwar für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Fertigstellung der Geräteinstallation am Kundenstandort oder ab dem Datum der Lieferung der vom Kunden selbst installierbarer Geräte und Teile. Insbesondere gewährleistet Miraclon keinen unterbrechungs- und fehlerfreien Betrieb der Geräte oder der Kundenkonfiguration.

7.2 Während der Gewährleistungszeit stellt Miraclon nach eigenem Ermessen (i) an Werktagen, also von Montag bis Freitag, von 8 bis 18 Uhr (MEZ) Fernzugriffsunterstützung, (ii) an Werktagen, also von Montag bis Freitag, von 9 bis 17:30 Uhr Ortszeit Unterstützung vor Ort sowie für die Reparatur des Geräts erforderliche Teile, (iii) Online-Unterstützung über das E-Center und (iv) Teile und Services im Rahmen etwaiger von Miraclon während der Gewährleistungszeit anberaumter Änderungen bereit.

7.3 Der Anspruch des Kunden gemäß der in diesem Abschnitt erläuterten Gewährleistung richtet sich nach Wahl von Miraclon auf die Reparatur oder den Austausch defekter oder nichtkonformer Teile oder Gerätekomponenten, oder auf Ersatzlieferung.

7.4 „Nicht vom Kunden austauschbare Einheiten“. Nicht vom Kunden austauschbare Einheiten müssen unter Aufsicht eines von Miraclon zertifizierten Servicespezialisten installiert werden.

7.5 Professional Services. Miraclon gewährleistet, dass die Professional Services fachmännisch, durch gut ausgebildetes Personal und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Industrienormen sowie gültigen Richtlinien und den Vorgaben von Miraclon ausgeführt werden. Die Gewährleistung bei Professional Services richtet sich nach Wahl von Miraclon auf, (i) die erneute Erbringung der Professional Services oder (ii) die Erstattung des vom Kunden für die nicht konformen Professional Services gezahlten Betrags.

7.6 Support Services. Die Gewährleistung bei Support Services richtet sich nach Wahl von Miraclon auf (i) die erneute Erbringung der nicht konformen Support-Services oder (ii) die Erstattung des vom Kunden für die nicht konformen Support-Services gezahlten Betrags.

8 Haftung

8.1 Die Regelungen zur Gewährleistung finden keine Anwendung auf Forderungen, die sich aus (i) Unfall, Unterlassung, Missbrauch, unsachgemäßem Gebrauch, unsachgemäßem Umgang oder Transport oder einer unsachgemäß gewarteten Klimaanlage, Feuchtigkeitsregelung oder Stromversorgung ergeben, die von jemand anders als Miraclon oder seinen autorisierten Vertretern verursacht wurden, (ii) der Interoperabilität mit anderen nicht von Miraclon gelieferten Produkten, (iii) unsachgemäßer Installation, Wartung oder Änderung durch andere Personen als Miraclon oder seine autorisierten Vertreter, (iv) der Nutzung in einer Umgebung oder einer Weise oder für einen Zweck, für die bzw. den die Produkte nicht ausgelegt oder vorgesehen sind, (v) ungewöhnlicher physischer oder elektrischer Belastung oder (vi) einem anderen Grund als der gewöhnlichen Benutzung ergeben.

8.2 Der Kunde ist selbst für seine Netzwerksicherheit verantwortlich, einschließlich der Verwendung geeigneter Antivirus-Software und der Erstellung von Backups, sowie die Verbindung mit dem Internet. Miraclon übernimmt keine Haftung oder sonstigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem möglichen kundenseitigen Datenverlust bzw. mit einer Verletzung der Netzwerksicherheit oder des Virenschutzes. Der Kunde stellt Miraclon von Forderungen und Verlusten Dritter infolge von Sicherheitslücken frei.

8.3 Miraclon übernimmt im Übrigen keine Haftung für Verluste sowie solche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche in Ansehung des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts vertragsuntypisch sind oder nicht vorhersehbar waren. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für die vorerwähnten Schäden ist auch bei einfacher Fahrlässigkeit und für Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen

8.4 Haftungsbeschränkungen und Verjährungsfristen im Kaufvertrag und den Anhängen und in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, soweit eine Garantie übernommen wurde, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gelten weiter nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden und im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

8.5 In keinem Fall übersteigt die Haftung, die Miraclon oder seine verbundenen Unternehmen zu leisten hat, den tatsächlich vom Kunden für die spezifischen Produkte und/oder professionellen Services, wegen der der Schadensersatzanspruch entsteht, bezahlten Betrag,.

9 Software

9.1 Lizenz. Der Kunde erwirbt für die ersten 12 Monate verpflichtend eine Software-Supportlizenz „Plus“ oder „Advance“. Liegt keine Software-Supportlizenz vor, erhält der Kunde lediglich Zugriff zum

herunterladen oder installieren von Softwareaktualisierungen. Miraclon gewährt dem Kunden eine nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Lizenz für die Software, vorausgesetzt die Software wird ausschließlich verwendet (i) für interne Geschäftszwecke des Kunden, (ii) auf dem Einzelcomputersystem, auf dem diese installiert wurde und (iii) nur im Land des Geschäftssitzes des Kunden, wie in der Liefervereinbarung angegeben. Die Software darf nicht auf mehreren Computern verwendet werden, es sei denn, dies wurde durch Miraclon autorisiert. Miraclon kann diese Lizenz fristlos kündigen, wenn der Kunde gegen diese Bestimmungen oder seine Verpflichtungen gemäß des Kaufvertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der diesbezüglichen schriftlichen Benachrichtigung von Miraclon behebt. Kunden, die die Software-Supportlizenz kündigen, sind nicht länger berechtigt, Softwareaktualisierungen zu erhalten. Siehe auch 9.5.

9.2 Eigentum. Es erfolgt keine Übertragung des Eigentums an der Software auf den Kunden und die Verwendung der Termini „Verkaufen“, „Verkauf“, „Kauf“ oder „Erwerb“ in Verbindung mit den Produkten, die sich auf die Software beziehen, erfolgt im Sinne einer Lizenz gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Weder der Kunde noch seine Vertreter oder Mitarbeiter haben das Recht, (i) die Software zu kopieren; zulässig ist **jedoch** eine (1) Kopie für Sicherungszwecke, wenn diese Kopie alle Hinweise auf Eigentum und andere Kennzeichnungen der Software enthält, (ii) die Software zu übertragen, zu modifizieren, zu erweitern, zu verbessern, anzupassen, zu übersetzen, durch Reverse Engineering oder Reverse Assembling zurückzuentwickeln, zu entschlüsseln, zu dekompileieren, auseinanderzubauen, zu zerlegen, abgeleitete Arbeiten zu erstellen oder Verbesserungen vorzunehmen, (iii) die Software mit anderen Programmen zu vermischen oder (iv) die gesamte Software oder einen Teil davon dazu zu verwenden, deren Quellcode abzuleiten. Bei einer Kündigung des Kaufvertrags stellt der Kunde die Verwendung der Software ein und sendet sie zurück oder bestätigt ihre Zerstörung (einschließlich der Kopien).

9.3 Rechte Dritter. Die Software kann Programme enthalten, die Rechten von nicht mit Miraclon verbundenen Unternehmen unterliegen (z. B. Adobe Systems Incorporated). Diese Unternehmen sind Drittbegünstigte dieser Vereinbarung und haben das Recht, Bestimmungen dieser Vereinbarung und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchzusetzen, die sich auf ihre Rechte an der Software beziehen. WENN DIE SOFTWARE EINE ERWEITERUNG VON QUARKXPRESS® MACINTOSH® IST ODER EINEN TEIL DAVON DARSTELLT, KANN SIE NUR MIT EINER GÜLTIGEN, REGISTRIERTEN KOPIE VON QUARKXPRESS VERWENDET WERDEN. Miraclon ist nicht verpflichtet, Softwareaktualisierungen für Drittanbieter-Software bereitzustellen.

9.4 EULA. Einige Teile der Software unterliegen den Bestimmungen der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung („EULA“) von Kodak. Die EULA ist in digitaler Form in der Software integriert und kann jederzeit von Miraclon angefordert werden. Sollten die Bestimmungen der EULA mit den Bestimmungen der Liefervereinbarung oder diesen Miraclon-Geschäftsbedingungen in Konflikt stehen, gelten die Bestimmungen der EULA.

9.5 Kündigung und Wiederaktivierung. Wenn der Kunde die Software-Supportlizenz kündigt, später jedoch wieder aktivieren möchte, muss der Kunde für den Zeitraum, in dem er nicht über eine Software-Supportlizenz verfügte, einen Betrag zahlen, der der Software-Supportlizenz entspricht (zum dann aktuellen Preis).

9.6 Lizenzübertragung. Wenn der Kunde die Geräte, auf denen die Software ausgeführt wird, verkauft oder überträgt, kann Miraclon ungeachtet der Bestimmungen der Klausel 9.1 jedem Endbenutzer („Erwerber“) zu den dann geltenden Standardbedingungen und Gebühren die Lizenzierung der Software und entsprechende Services anbieten, wenn der Erwerber nicht als Mitbewerber von Miraclon oder seiner verbundenen Unternehmen anzusehen ist. Die Lizenz des Kunden für die Nutzung der Software wird in dem Umfang als beendet angesehen, in dem die Software gemäß dieser Klausel im Einverständnis mit Miraclon an einen Erwerber übertragen wird. Miraclon bietet dann für den Kunden Deinstallationservices und für den Erwerber die erneute Installation und Zertifizierung für die Geräte und die Software und entsprechenden Services zu den dann geltenden Preisen von Miraclon an.

10 Vertragslaufzeit; Kündigung

10.1 Es gilt das im Kaufvertrag genannte Datum des Inkrafttretens.

10.2 Die anfängliche Laufzeit für die Bereitstellung der Support Services (und jedwede Software-Supportlizenzen diesbezüglich) gilt ab dem im „Anhang – Support Service Leistungen“ festgelegten Anfangsdatum bis zum im Anhang „Support Service Leistungen“ festgelegten Enddatum („Anfängliche Support-Laufzeit“). Wurde die automatische Verlängerungsoption in Anhang Support Services gewählt, werden die Support Services nach dem Enddatum automatisch für die Dauer von 12 Monaten zu der im im „Anhang – Support-Leistungen“ festgelegten Gebühr verlängert, vorbehaltlich der in Bedingung 6.3 dargelegten Preiserhöhungen, es sei denn, der Kunde informiert Miraclon über die Nichtinanspruchnahme der Verlängerungsoption unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen vor dem Ende der Support-Laufzeit.

10.3 Miraclon kann den Kaufvertrag mit den Anhängen durch schriftliche Benachrichtigung des Kunden

fristlos beenden oder die Lieferung von Produkten sofort einstellen, falls (i) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Miraclon oder dem die Geräte oder die Software finanzierenden Kreditinstitut gegenüber innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeitsdatum nicht nachkommt, (ii) gegen oder durch den Kunden ein Insolvenzverfahren einschließlich der Ernennung eines Sachwalters beantragt oder eingeleitet wurden, (iii) der Kunde gegen eine wesentliche Bestimmung des Kaufvertrags oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt und die Verstöße innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zur Nachbesserung nicht beseitigt hat. Sonstige gesetzlichen Rechte von Miraclon bleiben dadurch unberührt.

10.4 Wenn der Kunde von dem Kaufvertrag oder Teilen davon, gleich aus welchem Grund vor der Lieferung zurücktritt, hat Miraclon das Recht, mindestens 10 % des Werts der stornierten Bestellung und jegliche zusätzlichen Kosten, die Miraclon entstanden sind, in Rechnung zu stellen.

11 Vertraulichkeit

11.1 Die empfangende Partei hat jede erhaltene vertrauliche Information einzig und allein für den Zweck der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen des Kaufvertrags zu verwenden.

11.2 Die empfangende Partei verpflichtet sich, in Bezug auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei dieselben Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und dieselbe Vorsicht anzuwenden, wie die, die die empfangende Partei auf ihre eigene vertrauliche Information anwendet und in jedem Fall muss ein vernünftiges und angemessenes Maß an Vorsicht und Schutz der vertraulichen Daten angewendet werden.

11.3 Die empfangende Partei verpflichtet sich, keine der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei an Drittparteien weiterzugeben, mit der Ausnahme, dass sie solche vertrauliche Information an ihre Angestellten, professionelle Berater, Agenten oder Subunternehmer weitergeben darf, doch nur in dem für die Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen des Kaufvertrags und erforderlichen Ausmaß. Die empfangende Partei hat jedwede Drittpartei auf den vertraulichen Charakter der offengelegten Information und auf die Pflicht der Drittpartei, die Vertraulichkeit nach den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dargelegten Richtlinien zu schützen, hinzuweisen.

11.4 Ausgenommen von der Geheimhaltungsverpflichtung sind Kenntnisse und Informationen, die (i) zur Zeit ihrer Mitteilung an die andere Partei bereits offen- oder allgemeinkundig oder Stand der Technik waren; (ii) zur Zeit der Offenbarung nachweislich der anderen Partei bereits bekannt waren; (iii) nachträglich offen- oder allgemeinkundig oder Stand der Technik werden, ohne dass die andere Partei hieran ein Verschulden trifft; (iv) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurde ohne Zugang zu vertraulichen Informationen gehabt zu haben. (v) der anderen Partei von einem hierzu berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden.

Die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme im vorstehenden Sinne trifft denjenigen, der sich darauf beruht.

11.5 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt über den Ablauf oder die Beendigung des Kaufvertrags hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren.

12 Markenrechte; Geistiges Eigentum

Die Marken und der Handelsname von Miraclon sind durch das geltende Recht sowie durch internationale Konventionen geschützt. Der Kunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung berechtigt, die Marken und den Handelsnamen von Miraclon zu verwenden,

13 Datenschutz

13.1 Der Kunde übermittelt Miraclon personenbezogene Daten, um Miraclon die Leistungserbringung zu ermöglichen. Der Kunde gewährleistet, dass die übermittelten Daten gemäß den geltenden Gesetzen gesammelt wurden und er befugt ist, Miraclon diese Daten bereitzustellen. Miraclon verarbeitet die übermittelten Daten in dem Umfang, wie dies für die Leistungserbringung erforderlich ist. Soweit möglich, geschieht dies nach Weisung des Kunden oder wie es gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig ist.

13.2 Jede Partei kommt zu jeder Zeit ihren Verpflichtungen aus den geltenden Gesetzen zum Datenschutz nach, inklusive der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) (die „**Datenschutzbestimmungen**“). Der Kunde willigt in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch Miraclon und der Übertragung seiner personenbezogenen Daten durch Miraclon auch in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ein.

13.3 Miraclon ergreift angemessene operative, technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogenen Daten gegen nicht genehmigte, unbeabsichtigte oder rechtswidrige Preisgabe, Zerstörung oder Änderung zu schützen. Miraclon darf Ihre personenbezogenen Daten ohne Ihre Einwilligung nur zur Einhaltung von Gesetzen oder zur Befolgung von behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen, zur Unterstützung staatlicher Ermittlungen, zur Verhinderung von Betrug oder zur Durchsetzung und zum Schutz der Rechte von Miraclon und dessen Partnerunternehmen offenlegen.

13.4 Erlangt Miraclon Kenntnis über einen Datenschutzverstoß, der die Sicherheit, Vertraulichkeit oder Integrität der personenbezogenen Daten des Kunden beeinträchtigt (ein „Vorfall“), wird Miraclon entsprechende Schritte unternehmen, um den Vorfall zu untersuchen und den Verstoß zu beseitigen. Sofern es geltende Datenschutzbestimmungen verlangen, informiert Miraclon den Kunden zeitnah über einen Datenschutzverstoß.

13.5 Miraclon beauftragt andere Unternehmen, bestimmte Geschäftstätigkeiten auszuführen. Zu diesen Geschäftstätigkeiten zählen beispielsweise die Abwicklung von Aufträgen, die Durchführung von Kundenumfragen sowie die Verwaltung von Informationssystemen. Zu diesem Zweck kann der begrenzte Zugriff auf personenbezogenen Daten des Kunden erforderlich sein. Die beauftragten Unternehmen sind angehalten, die Daten ausschließlich zur Bereitstellung der vereinbarten Leistungen zu verwenden; es ist ihnen untersagt, die Daten an Dritte zu übermitteln, es sei denn, dies ist zur Bereitstellung der Leistungen notwendig.

13.6 Der Kunde kann der Verarbeitung von personenbezogenen Daten widersprechen und von Miraclon verlangen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen gelöscht oder berichtigt werden, oder die Verarbeitung eingeschränkt wird. Weiter kann der Kunde Auskunft über die personenbezogenen Daten erhalten und die von ihm bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten. Sofern technisch möglich, können die Daten auf Wunsch des Kunden direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden. Einwilligungen können widerrufen werden. Beschwerden können an die zuständige Aufsichtsbehörde, in Baden-Württemberg den Landesbeauftragten für Datenschutz Baden-Württemberg gerichtet werden.

14 Sonstiges

14.1 Übertragung. Der Kunde darf seine Pflichten aus dem Kaufvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Miraclon, die nicht ohne berechtigten Grund verweigert werden darf, nicht abtreten und keine Leistung delegieren. Miraclon kann insbesondere im Rahmen eines Unternehmenskaufvertrags alle oder Teile seiner Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag, den Anhängen oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezüglich des Vertriebs/der Lizenzierung/der Bereitstellung der Produkte und professionellen Services abtreten und seine Pflichten uneingeschränkt durch seine Partner ausführen lassen.

14.2 Höhere Gewalt. Keine Partei ist haftbar, wenn ihre Leistung durch Zufälle, die durch eine Partei nicht durch zumutbaren Aufwand kontrolliert werden können, kaufmännisch unausführbar wird, einschließlich Naturereignisse, Brände, Überschwemmungen, Kriege, Sabotage, innere Unruhen, Unfall, Arbeitskonflikte oder Mangel an Arbeitskräften, gültige oder ungültige Gesetze, Regeln und Vorschriften der Regierung, die Unfähigkeit, Material, Hardware oder Transport zu beschaffen sowie falsche, verspätete oder unvollständige Angaben, Pläne oder Daten, die von der anderen Partei oder Dritten geliefert werden (insgesamt „höhere Gewalt“). In keinem Fall von höherer Gewalt kann von Miraclon verlangt werden, bei Dritten Produkte zu kaufen, um Miraclon die Erfüllung seiner Pflichten zu ermöglichen.

14.3 Exportkontrolle. Der Kunde akzeptiert, dass einige der Produkte den Bestimmungen für die US-Ausfuhrkontrolle unterliegen, die der Kunde in dem Maß befolgen soll, in dem sie auf den Kunden zutreffen.

14.4 Ergänzung, Änderungen. Alle Änderungen am Kaufvertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterschrieben werden. Anderenfalls haben die Änderungen keinerlei Auswirkungen.

14.5 Salvatorische Klausel. Falls ein Teil des Kaufvertrags oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht durchsetzbar sein sollte, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden nichtige bzw. unwirksam gewordene Bestimmungen durch eine gültige Bestimmung ersetzen, die dem gemeinten Sinn der ungültigen Bestimmung und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am nächsten kommt.

14.6 Aufrechnungsverbot. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Dieses Verbot gilt nicht, sofern es sich um einen konnexen Anspruch des Kunden handelt, der aus einer zur Leistungsverweigerung berechtigenden Sachleistungsforderung hervorgegangen ist. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur, wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt.

14.7 Änderungsvorbehalt. Miraclon behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen aus wichtigem Grund zu ändern oder zu ergänzen, soweit andernfalls die Durchführung des Vertrags durch unvorhersehbare Veränderungen, welche von Miraclon nicht zu vertreten und nicht zu beeinflussen sind, in nicht unbedeutendem Maße gestört wird. Gleiches gilt, wenn eine oder einige Klauseln dieser Geschäftsbedingungen durch die Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden, und dadurch Probleme bei der Durchführung des Vertrags nicht durch Anpassung oder Auslegung gelöst werden können. Die Änderungen und Ergänzungen stehen unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Die Änderungen und Ergänzungen werden mit Zugang beim Kunden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang widerspricht und gleichzeitig mit der Übersendung der Änderungen bzw.

Ergänzungen den schriftlichen Hinweis von Miraclon erhalten hat, dass die Änderungen bzw. Ergänzungen Vertragsbestandteil werden, wenn der Kunde nicht fristgerecht widerspricht.

14.8 Mitteilungen. Alle Mitteilungen im Rahmen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie persönlich überreicht oder per Einschreiben, per Kurier, per Telefax oder per E-Mail an die betreffende Partei gesendet werden.

14.9 Kommunikation. Der Kunde stimmt zu, dass Miraclon-Mitarbeiter mit den vom Kunden bestimmten Personen in Bezug auf Marketing, Verbrauchsmateriallieferungen, Zahlungen, Dienstleistungen und anderem Support usw. elektronisch kommunizieren können. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Kontakte über den Miraclon Online-Support Prozess oder, falls nicht verfügbar, schriftlich über den vom Kunden benannten Miraclon-Vertreter aktualisiert werden.

14.10 Form. Der Kaufvertrag und die dazugehörigen Anhänge können auch auf elektronischem Weg abgeschlossen werden.

14.11 Antikorruptionsregelungen. Der Kunde erklärt, dass er mit den Anforderungen und Verboten des Foreign Corrupt Practices Act (FCPA Gesetz über korruptive Praktiken im Ausland) der Vereinigten Staaten von Amerika, dem UK Bribery Act von 2010 in Großbritannien (UK Bribery Act) sowie mit allen anderen geltenden Anti-Korruptions-Gesetzen vertraut ist und seine Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen durchführt und durchführen wird. Die Bestimmungen des FCPA und des UK Bribery Act sind auf den Internetseiten <http://www.usdoj.gov/criminal/fraud/fcpa/> und <http://www.justice.gov.uk> abrufbar.

14.12 Geltendes Recht; Gerichtsstand. Der Vertrag und alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Vertrag (dessen Zustandekommen, Auslegung, Gültigkeit, Vollstreckbarkeit, Kündigung usw.) unterliegt belgischem Recht und ist entsprechend auszulegen. Jede Vertragspartei unterwirft sich hiermit der ausschließlichen Zuständigkeit der belgischen Gerichte. Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits begonnene Rechtsstreitigkeiten und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung bleiben hiervon unberührt. Das Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.